

Sachgebietsbericht Pflegschaft und Vormundschaft 2025



Inhalt

| | |
|---|----|
| Tabellenverzeichnis | 3 |
| Abkürzungsverzeichnis | 4 |
| 1. Einleitung | 5 |
| 2. Aufgabengebiete | 6 |
| 2.1 Amtliche Vormundschaft | 6 |
| 2.2 Gesetzliche Vormundschaft | 6 |
| 2.3 Tätigkeiten im Rahmen der Vormundschaft und Pflegschaft | 6 |
| 3. Vormundschaftsreform | 7 |
| 3.1 Trennung der Aufgaben eines Vormundes von sonstigen Aufgaben des Jugendamtes | 7 |
| 3.2 Ehrenamtliche Vormünder | 7 |
| 4. Fallzahlen | 8 |
| 5. Personelle Besetzung | 9 |
| 6. Ausblick | 10 |
| Informative Quellen zur Thematik | 11 |
| Impressum | 12 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|---|
| Tabelle 1: Zahl der insgesamt während eines Jahres unter Vormundschaft/Pflegschaft stehenden Kindern und Jugendlichen..... | 8 |
| Tabelle 2: Fallzahlen zum Stichtag 31.12..... | 9 |

Abkürzungsverzeichnis

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

EASY – Erstverteilung der Asylsuchenden

SGB VIII – Sozialgesetzbuch Aches Buch

umA – unbegleitete ausländische Minderjährige (früher „unbegleitete minderjährige
Ausländer“)

VertUGebV HE – Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung

VZÄ – Vollzeitäquivalent

1. Einleitung

Die gesetzlichen Aufgaben Vormundschaft und Pflegschaft sind im Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, Bereich Beistandschaft, Beurkundung, Vormundschaft angesiedelt. Der Amtsvormund übernimmt die Aufgaben der Eltern, das heißt die Personen- und Vermögenssorge und damit die gesetzliche Vertretung des Mündels, nachdem die Eltern nicht oder nicht mehr zu deren Wahrnehmung in der Lage oder berechtigt sind. Diese Pflichtaufgaben sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) verankert.

Gemäß §§ 1774 ff BGB wird „das Jugendamt“ Vormund eines Kindes, wenn das Kind eines Vormundes bedarf. Eine ähnliche Formulierung findet sich in §§ 55 ff SGB VIII: „(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen... (2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Pflegers oder des Vormunds einzelnen seiner Bediensteten.“ Im Folgenden wird daher aufgrund dieser gesetzlichen Definition der Begriff „Jugendamt“ verwendet.

2. Aufgabengebiete

Grundsätzlich werden im Sinne des BGB zwei Arten der Vormundschaft unterschieden, die dem Jugendamt als Pflichtaufgabe obliegen: die amtliche Vormundschaft und die gesetzliche Vormundschaft.

2.1 Amtliche Vormundschaft

Sie tritt ein, wenn das Familiengericht auf Antrag des Jugendamtes diese anordnet. Dies kann eine vollständige Übertragung der elterlichen Sorge im Sinne einer Vormundschaft sein oder nur eine Übertragung in Teilbereichen. Werden nur Teilbereiche der elterlichen Sorge auf das Jugendamt übertragen, spricht man von einer (Ergänzungs-) Pflegschaft. Diese kann beispielsweise nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Gesundheitsfürsorge umfassen.

Die Bestellung einer Amtsvormundschaft oder Pflegschaft erfolgt:

- nach Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge,
- bei Tod der Sorgeberechtigten,
- wenn der Familienstand eines Kindes nicht zu ermitteln ist,
- bei Ruhen der elterlichen Sorge,
- bei Einreise unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (umA).

2.2 Gesetzliche Vormundschaft

Nach den Bestimmungen des BGB erhält ein Kind, welches von einer minderjährigen Mutter geboren wurde, per Gesetz einen Vormund, in der Regel einen Amtsvormund des Jugendamtes. In seltenen Fällen wird die Vormundschaft durch Angehörige oder andere Personen übernommen.

2.3 Tätigkeiten im Rahmen der Vormundschaft und Pflegschaft

Die Tätigkeit im Rahmen der Vormundschaft umfasst die privatrechtliche Vertretung des Mündels in allen Bereichen, die den Erziehungsberechtigten üblicherweise obliegen.

Diese stehen der Wahrnehmung der elterlichen Rechte und Pflichten gleich. Es sind also alle Entscheidungen so zu treffen, wie sie bei einem eigenen Kind ebenfalls getroffen werden müssen.

Einen speziellen Bereich der Tätigkeit betrifft die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Hier ist zusätzlich regelmäßiger Kontakt zu den Ausländerbehörden notwendig. Ggf. sind hier der Aufenthaltsstatus und die Beantragung von Aufenthaltspapieren oder Ausweispapieren zu beantragen und zu verfolgen.

In allen Bereichen ist entsprechendes Wissen notwendig oder zumindest die Kompetenz, sich über jeden Bereich entsprechende Informationen einzuholen, diese bewerten zu können und hierfür die Verantwortung zu übernehmen.

3. Vormundschaftsreform

Gemäß § 55 Absatz 5 SGB VIII sind ab dem 01.01.2023 „(...) die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft (...) funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen.“ Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft dürfen weder inhaltlich noch im selben Organisationselement noch in einer Person mit den übrigen Aufgaben des Jugendamts verbunden werden. Dabei sind Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 11 SGB VIII alle in §§ 55-57 SGB VIII benannten Aufgaben. Die „übrigen Aufgaben des Jugendamts“ sind alle in § 2 Absatz 2 und 3 SGB VIII genannten Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe (mit Ausnahme von § 2 Absatz 3 Nr. 11 SGB VIII).

3.1 Trennung der Aufgaben eines Vormundes von sonstigen Aufgaben des Jugendamtes

Im Sinne der Umsetzung der seit 01.01.2023 geltenden sog. „Vormundschaftsreform“ wurde das ehemalige Sachgebiet Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften (kurz: BPV) im Rahmen der Reorganisation der Aufgaben der Jugendamtsverwaltung per Organisationsverfügung zum 01.05.2023 in die Sachgebiete Beistandschaften/Beurkundungen und Pflegschaften/Vormundschaften aufgeteilt, um in der Folge sogenannte „Mischarbeitsplätze“ aufzulösen.

Die vollständige Auflösung der Mischarbeitsplätze konnte zum Sommer 2025 vollzogen werden.

3.2 Ehrenamtliche Vormünder

Der Gesetzgeber sieht außerdem vor, dass mehr ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zum Vormund bestellt werden.

Bisher wurden in den hessischen Kommunen kaum ehrenamtliche Vormundschaften eingerichtet, hiervon ausgenommen ist beispielsweise die Stadt Frankfurt am Main. Die Akquise und Betreuung der ehrenamtlichen Vormünder wurde an den Kinderschutzbund Frankfurt abgegeben, sodass lediglich das Matching gemeinsam mit der eigens hierfür implementierten Koordinierungsstelle im sozialen Dienst des Jugendamtes Frankfurt durchgeführt wird.

Ein weiteres Beispiel findet sich in der Stadtverwaltung Mainz (Rheinland-Pfalz). Dort hat das Jugendamt der Stadt Mainz die Koordinierungsstelle für ehrenamtliche Vormünder vollständig selbst umgesetzt.

In Anlehnung an diese beiden Beispiele plant der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls eine Umsetzung der Einrichtung von ehrenamtlichen Vormundschaften mit einer eigenen Koordinierungsstelle. Die Koordinierungsstelle soll im Fachbereich F7, Bereich F7.3 eingerichtet werden und dort an die Pflegschaften/Vormundschaften angedockt werden.

Aufgrund der Vormundschaftsreform darf der Stelleninhaber der Koordinierungsstelle keine eigenen Vormundschaften führen. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle sind ausdrücklich nur das Marketing und die Akquise von Ehrenamtlichen sowie deren Ausbildung, Betreuung und die Vernetzung mit den pädagogischen Diensten.

Für das Haushaltsjahr 2026 wurde daher eine 0,5 VZÄ Stelle für die Koordination ehrenamtlicher Vormünder beantragt.

4. Fallzahlen

Entgegen den im Sachgebetsbericht Pflegschaft und Vormundschaft 2021-2024 dargestellten Fallzahlen zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres werden hier die Fallzahlen im Verlauf des gesamten Kalenderjahres dargestellt. Die Zahlen weichen in Teilen massiv voneinander ab, da auch unterjährig Vormundschaften oder Pflegschaften beginnen und enden. Jedoch muss jeder Fall einzeln betrachtet und bearbeitet werden. Die Darstellung der Fallzahlen über den gesamten Jahresverlauf spiegelt den Arbeitsaufwand deutlicher wider als die reinen Stichtagszahlen.

Tabelle 1: Zahl der insgesamt während eines Jahres unter Vormundschaft/Pflegschaft stehenden Kindern und Jugendlichen

| Vormundschaften im Jahr | weiblich | männlich | gesamt | Anteil der ausländischen Kinder und Jugendlichen |
|---|-----------------|-----------------|---------------|---|
| 2023 | 29 | 94 | 123 | |
| davon ausländische Kinder und Jugendliche | 13 | 76 | 89 | 72,36 % |
| 2024 | 34 | 79 | 113 | |
| davon ausländische Kinder und Jugendliche | 12 | 64 | 76 | 67,26 % |
| 2025 | 37 | 49 | 86 | |
| davon ausländische Kinder und Jugendliche | 13 | 33 | 46 | 53,49 % |

Quelle: eigene Darstellung

Bei Betrachtung der Tabelle wird deutlich, dass die überwiegende Zahl der umA aus männlichen Kindern und Jugendlichen besteht, während die Zahl der weiblichen Mündel weitestgehend konstant bleibt.

Mit dem Rückgang der Fluchtbewegung und den damit verbundenen Ankünften von umA sind die unterjährigen Fallzahlen seit 2023 gesunken.

Dies liegt zum einen daran, dass 2024 viele der vom Jugendamt vertretenen Jugendlichen volljährig wurden und damit die Vormundschaften endeten, sowie an der veränderten Verteilung der umA durch die Erstaufnahmeeinrichtungen und der Möglichkeit hier eintreffende umA aufgrund der übererfüllten Quote umzuverteilen. Die zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen verteilen die Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel in die verschiedenen Bundesländer. Dieser errechnet sich jährlich aus den Steuereinnahmen (2/3) und der Bevölkerungszahl (1/3). Asylsuchende werden somit nach der Prüfung durch das „Erstverteilung der

Asylsuchenden (EASY) –Verfahren“ in die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung (bundesweit) verteilt.

Die Verteilung innerhalb des Landes auf Landkreise und kreisfreie Städte richtet sich nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VertUGebV HE). Für die Verteilungsquote ist dabei die Bevölkerungsanzahl mit Zu- und Abschlägen relevant.

Nachdem durch die Initiierung des Fachbereiches Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Rüsselsheim am Main im Jahr 2023, durch eine Überlastungsanzeige, eine Übererfüllung der Quote durch das Regierungspräsidium Darmstadt anerkannt wurde, wurden der Stadt Rüsselsheim am Main bis heute keine umA mehr zugewiesen. Sollte die Quote in Zukunft unterschritten werden und neue umA eintreffen, ist auch eine erneute Zuweisung denkbar. Aktuell kommt eine Zuständigkeit nur dann in Betracht, wenn eine Umverteilung aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist oder sich eine Bezugsperson ersten Verwandtschaftsgrades vor Ort befindet.

Zum 10.04.2026 liegt die Übererfüllung der Quote bei 299,2%. Zum Zeitpunkt der Bewilligung der Überlastungsanzeige im August 2023 lag die Quote der Übererfüllung bei 433%.

Da die Fallzahlen im Jahresverlauf zwar den tatsächlichen Aufwand abbilden, für die Personalbemessung in Anlehnung an das SGB VIII jedoch die Stichtageswerte relevant sind, folgt die Darstellung der Stichtagswerte.

Tabelle 2: Fallzahlen zum Stichtag 31.12.

| Jahr | 2023 | 2024 | 2025 |
|-------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Anzahl Kinder und Jugendliche | 70 | 88 | 46 |

Quelle: eigene Darstellung

5. Personelle Besetzung

Derzeit ist die Vormundschaft mit 3 Personen auf 2,0 VZÄ besetzt. Hiervon arbeitet eine Amtsvormündin in Vollzeit. Die zweite Stelle ist mit zwei Teilzeitkräften zu je etwa 0,5 VZÄ besetzt.

Im Juni 2026 wird eine dieser Teilzeitkräfte in Rente gehen. Das Stellenbesetzungsverfahren läuft aktuell.

6. Ausblick

Im Vergleich zum Jahr 2024 sind die Fallzahlen im Jahr 2025 weiter gesunken, da die meisten umA durch Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr von Amtsvormündern vertreten werden. Eine tragfähige Prognose, wie viele Neuzugänge im Jahr erwartet werden können, gibt es auf Grund der weltpolitischen Lage nicht.

Auch wenn die Fallzahlen abnehmen, sehen sich die Vormünder mit stetig neuen Herausforderungen konfrontiert. Die Komplexität der Fälle nimmt zu und relevante Institutionen haben mitunter überdurchschnittlich lange Wartezeiten (Banken, Krankenhäuser), welche die Arbeit zusätzlich erschweren und von den Vormündern Lösungen zur Überbrückung abverlangen.

Bei Familien aus Osteuropa und der Sinti/Roma ist eine Auffassung von Versorgung und Erziehung zu beobachten, welche immer wieder Aktivitäten des Jugendamtes auslösen und somit zur Komplexität der Fälle beitragen.

Auch der bundesweite Mangel an geeigneten Einrichtungsplätzen und Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, wirkt sich auf die Pflegschaft/Vormundschaft aus. Zwar liegt die eigenständige Platzsuche nicht primär in deren Zuständigkeit, dennoch bindet die Begleitung und Umsetzung der Unterbringung erhebliche zeitliche und personelle Ressourcen, zumal sich die Suche häufig schrittweise auf das gesamte Bundesgebiet ausweitet.

Zudem wird die Umsetzung der Vormundschaftsreform die Stadt Rüsselsheim am Main im Rahmen der Einführung von ehrenamtlichen Vormündern noch weiter beschäftigen.

Die für das Jahr 2025 prognostizierte Herausforderung der elektronischen Patientenakte hat sich bis heute verzögert. Eine einheitliche Lösung der Krankenkassen hinsichtlich der Menge an zu verwaltenden Patientenakten auf einem Endgerät existiert noch nicht.

Grundsätzlich ist das Arbeitsfeld eines Amtsvormundes breit gefächert. Die zunehmend komplexeren Anforderungen an die Elternschaft wirken sich auch in den kontinuierlich steigenden Herausforderungen der Amtsvormundschaft aus. Dies betrifft die Verdichtung der Spezialkenntnisse, sowie medizinische Themen und die Vermögensverwaltung.

Informative Quellen zur Thematik

§ 1790 BGB - Einzelnorm

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/___1790.html

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1790 Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht

(1) Der Vormund ist unabhängig und hat die Vormundschaft im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.

(2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben. Der Vormund soll bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einbeziehen.

(3) Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

(4) Der Vormund hat bei berechtigtem Interesse nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und dem Vormund zuzumuten ist.

(5) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts verlegt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht für den Vereinsvormund und den Vormundschaftsverein.

[2024_Gemeinsame_Hinweise_zum_AEnderungsbedarf_im_SGB_VIII_final_18.3.24.pdf](#)

https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Praxisbeirat_Amtsvormundschaft_JAmt_2024_17.pdf

[BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Erstverteilung der Asylsuchenden](#)

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Erstverteilung/erstverteilung-node.html>

[Praxisbeirat_Amtsvormundschaft_JAmt_2024_17.pdf](#)

https://dijuf.de/fileadmin/Bilder/Aktuelles/2024_Gemeinsame_Hinweise_zum_AEnderungsbedarf_im_SGB_VIII_final_18.3.24.pdf

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

www.ruesselsheim.de

kinder-undjugendhilfe@ruesselsheim.de

Tel: 06142 83-0

Fax: 06142 83-2700

Stand: 21.04.2026

